

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

71. Jahrgang

Viersen, 13. Mai 2015

Nummer

13

Inhaltsverzeichnis

Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	413
Öffentliche Zustellung.....	414
Umweltverträglichkeitsprüfung: Jongen Werkzeugtechnik GmbH & Co. KG, Willich	414
Nettetal: Einladung Rat 20.05.2015.....	414

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 31.03.2015 - Aktenzeichen 03240439475/le gegen:

Herrn
Michael Bienert
Deichstraße 112
52525 Heinsberg

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 04.05.2015

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 413

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung ?
- ... Führerschein ?
- ... Elterngeld ?
- ... Ausbildungsförderung ?
- ... Baugenehmigung ?
- ... Gesundheitszeugnis ?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif,
Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Herr Kamil Marcin Marzec,

zuletzt wohnhaft Hohenstraße 8 in 42477 Radevormwald, wird aufgefordert, sich zum Abholen seines Fahrzeuges, Pkw, Ford Ka, GM-CS 549, umgehend zu melden.

Da der Aufenthalt unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden.

Viersen, 11.05.2015

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen
Im Auftrag
gez.
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 118/15 (B)

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 414

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.07.2013, BGBl. I Nr. 43 S. 2749, 2756) über die Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht

Antrag der Firma Jungen Werkzeugtechnik GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

414

Die Firma Jungen Werkzeugtechnik GmbH & CO. KG beantragte mit Scheiben vom 13.08.2014 die Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom und Wärme durch den Einsatz von Erdgas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt (MW) bis weniger als 20 MW (BHKW) und Anlage zur Erzeugung von Warmwasser in einer Verbrennungseinrichtung durch den Einsatz von Erdgas mit einer Feuerungsleistung von 0,51 MW (Gaskessel) als „Gemeinsame Anlage“

Für die Maßnahme ist gem. §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 1.2.3.2 zum UVPG dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund Vorprüfung des Einzelfalls erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei dieser Vorprüfung sind die in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu beachten.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Keine der beteiligten Stellen äußerte die Befürchtung, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten wären.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das vorgenannte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Viersen, 28.04.2015

Kreis Viersen
gez.
Ottmann
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 414

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Am: Mittwoch, 20.05.2015

Um: 18:00 Uhr

Im: **Ratssaal Eingang A/C des Rathauses
Nettetal, Doerkesplatz 11, 1. OG**

Sitzung: **8. Sitzung des Rates**

**Tagesordnung
Rat**

TOP Betreff

- Ö 1 Mitteilungen der Verwaltung
- Ö 2 Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes
- Ö 3 Beschlüsse aus den Fachausschüssen
- Ö 3.1 hier: Antrag der CDU-Fraktion, Eingang am 25.09.2014, auf Erstellung von Lösungsvorschlägen, die im Rahmen des HSO-Konzeptes zu einer Verringerung der Verunstaltung des öffentlichen Raums durch Graffiti führen
- Ö 3.2 hier: Antrag der CDU-Fraktion, Eingang am 25.09.2014, auf Weiterleitung an die zuständige Behörde zum Zweck der Einrichtung eines Überholverbotes für Lastkraftwagen auf der BAB 61 auf dem Gebiet der Stadt Nettetal
- Ö 3.3 hier: Antrag der AfD-Fraktion vom 05.11.2014 auf Einrichtung einer Tempo-30-Zone auf der Straße Glabbach
- Ö 3.4 hier: Antrag der AfD-Fraktion vom 05.11.2014 auf Einrichtung einer Tempo-30-Zone in Breyell Bieth/ Ampelanlage Richtung Bracht bis Ortsausgang
- Ö 3.5 hier: Antrag der AfD-Fraktion vom 20.02.2015 auf Sperrung des Gewerbegebietes VeNeTe für den Straßenverkehr
- Ö 3.6 Antrag der SPD-Fraktion auf Verhinderung der Überflutung in der Sektion Voursenbeck und Aufforderung der unteren Wasserbehörde des Kreises Viersen entsprechende Maßnahmen zu ergreifen
- Ö 4 Ausschuss- und Gremienbesetzungen:
hier: Bestellung eines beratenden Mitgliedes für den Jugendhilfeausschuss
- Ö 5 Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson für den Bezirk II
- Ö 6 Einheitliches Standortmarketing für Nettetal als attraktiven Wohn-, Lebens- und Wirtschaftsstandort
- Ö 7 Projekt Railterminal VeNeTe in Nettetal - Kaldenkirchen
- Ö 8 Über- und Außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahre 2011
- Ö 9 Über- und Außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahre 2012

- Ö Jahresabschlüsse
10
- Ö Feststellung des Jahresabschlusses nebst Anhang und Lagebericht zum 31.12.2011 und Entlastung des Bürgermeisters
10.1
- Ö Feststellung des Jahresabschlusses nebst Anhang und Lagebericht zum 31.12.2012 und Entlastung des Bürgermeisters
10.2
- Ö Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe Projekt „IT an Schulen“
11
- Ö Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 2 GO NRW
12
- Ö Fördermittel zur Weiterfinanzierung der Sozialarbeit an Schulen
13
- Ö Netzwerk Frühe Hilfen
14
- Ö Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung
15
- N Mitteilungen der Verwaltung
16
- N Beschlüsse aus den Fachausschüssen
17
- N Beschlüsse aus den Fachausschüssen
17.1
- N Beschlüsse aus den Fachausschüssen
17.2
- N Abberufung einer Prüferin
18
- N Grundstücksangelegenheiten
19
- N Grundstücksangelegenheiten
19.1
- N Grundstücksangelegenheiten
19.2
- N Bürgerschaftsangelegenheiten
20
- N Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung
21

Zu der öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

Nettetal, 8. Mai 2015

gez. Wagner
Bürgermeister

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
